

von Benedikt erhobene Forderung nach vorhergehender Festigung des künftigen Anachoreten in regulärer Gemeinschaft erfüllt. Aber warum sollte Richard ohne bereits vorliegende geprägte Überlieferung auf das unter den Benediktinerklöstern seiner Zeit eher unbedeutende Tholey verfallen sein? Warum ließ er seinen Helden nicht in St. Vanne, St. Arnulf oder Remiremont beginnen? Ein Detail seines Berichts wiederum zeigt uns, daß ihm eine verbürgte – sei es nun schriftliche oder mündliche – Tradition bereits vorlag. Während er bei der Wahl des Chraudingus zum Abt in Tholey geradezu programmatisch nach ‚Regula Benedicti‘ c. 64 die Harmonie der *electio fratrum* und der *confirmatio* durch den Diözesanbischof beschwört, ist bei der Einsetzung seines Neffen (!) Chroduin zum Nachfolger nur lapidar von der *subrogatio* kraft Autorität des Amtsinhabers die Rede. Dieser Zug trägt den Stempel der Echtheit.

Chraudingus verläßt Tholey *subrogato sibi in regimine suo nepote Chroduino, ... ammonuit, ut gregem sibi commissum benigne regeret, bonis exemplis informaret, paternam super eos sollicitudinem gereret, et remigio piaie gubernationis ad portum salutis perducere satageret*. Für die Einsetzung eines Verwandten durch den alten Abt gibt es gerade in merowingischen Klöstern des 7. Jahrhunderts manche Beispiele^{474a}. Für die Nachfolge in Beaulieu erwählt Chraudingus einen *monachus ... Stephano nomine, plus ceteris religiosae deditus vitae, ac regularis disciplinae insignitus vigore. Hunc itaque cum consensu fratrum eis patrem praefecit ...* Wenn im letzten Falle die *regularis disciplina* des Erwählten hervorgehoben wird, so ist dies bestimmt eine Frucht des Abschnitts ‚De ordinando abbate‘ (c. 64) der Benediktinerregel, in der diese Eigenschaft als die vornehmste eines Abtskandidaten genannt wird. Ansonsten aber sind die beiden Wahlen recht unbenediktinisch: In beiden Fällen handelt es sich um eine Designation durch den alten Abt, nur in Beaulieu wird vom *consensus fratrum* gesprochen, eine eigentliche Wahl durch die Brüder oder eine Bestätigung durch den Diözesan, wie es die Regel Benedikts vorsieht, findet nicht statt. Das ist für das Reformmönchtum des 10. und 11. Jahrhunderts anachronistisch, nicht aber für das 7. Jahrhundert. Gerade die spätmerowingische Zeit, insbesondere das irofränkische Mönchtum kannte, in Fortführung orientalischer und burgundischer Traditionen, die Abtswahl durch Designation. Das um 650 anzusetzende Konzil von Châlon-sur-Saône befand sie für legitim und die in merowingischer Zeit mit der Benediktsregel konkurrierende ‚Regula Magistri‘ hat sie geradezu als normative Form der Abtswahl angeordnet. Der alte Abt hat nach ihr den *melior* unter den nach Vervollkommnung ihrer monastischen Tugenden strebenden Mönchen zu erwählen, so wie Chraudingus es in Beaulieu nach seinem

474a Vgl. Angenendt, *Monachi Peregrini* 92 mit folgenden Hinweisen: Vita S. Wandregisili, c. 12, MG SS rer. Mer. V 19; Vita S. Geretrudis, c. 2, MG SS rer. Mer. II 456.